



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WEB Windenergie AG
vertreten durch die Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24
1010 Wien

Beilagen
RU4-EEA-15289/003-2016 -
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Michael Romanek	15133	30. November 2016

Betrifft
WEB Windenergie AG, Windpark Grafenschlag II; Verfahren nach dem NÖ
Elektrizitätswesengesetz 2005, Genehmigungsbescheid

BESCHEID

Die WEB Windenergie AG, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat um elektrizitätsrechtliche Genehmigung des Vorhabens „Windpark Grafenschlag II“ angesucht. Im Zuge des Vorhabens sollen vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Leistung von je 3.075 kW in den Katastralgemeinden Schafberg und Kaltenbrunn in der Marktgemeinde Grafenschlag und der Katastralgemeinde Engelbrechts in der Marktgemeinde Großgöttfritz errichtet und betrieben werden.

Mit dem Ansuchen sind konsolidierte Projektunterlagen verbunden.

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben.

Spruch

I. Genehmigung

Der WEB Windenergie AG wird die Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Grafenschlag II“ erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend den mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in Spruchteil III. dieses Bescheides enthaltenen zusammenfassenden Projektbeschreibung auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Auflagen in Spruchteil IV. dieses Bescheides anderes ergibt.

Die in Spruchteil IV. dieses Bescheides angeführten Auflagen sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

II. Einwendungen

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden abgewiesen.

III. Zusammenfassende Projektbeschreibung

Die WEB Windenergie AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windparks Grafenschlag II“. Das Vorhaben besteht aus vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Leistung von jeweils 3.075 kW, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m, zuzüglich 3 m Anhebung des Fundaments auf Geländeoberkante.

Der geplante Standort befindet sich in den Katastralgemeinden Schafberg und Kaltenbrunn in der Marktgemeinde Grafenschlag und der Katastralgemeinde Engelbrechts in der Marktgemeinde Großgöttfritz, nördlich des Bestandwindparks Grafenschlag I, innerhalb eines geschlossenen, hügeligen Waldgebietes auf Seehöhen zwischen 740m und 760m, im Grenzgebiet der beiden Standortgemeinden auf Flächen mit einer

rechtsgültigen Widmung als Grünland-Windkraftanlage (G-wka). Das Projektgebiet liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000.

Übersichtslageplan:

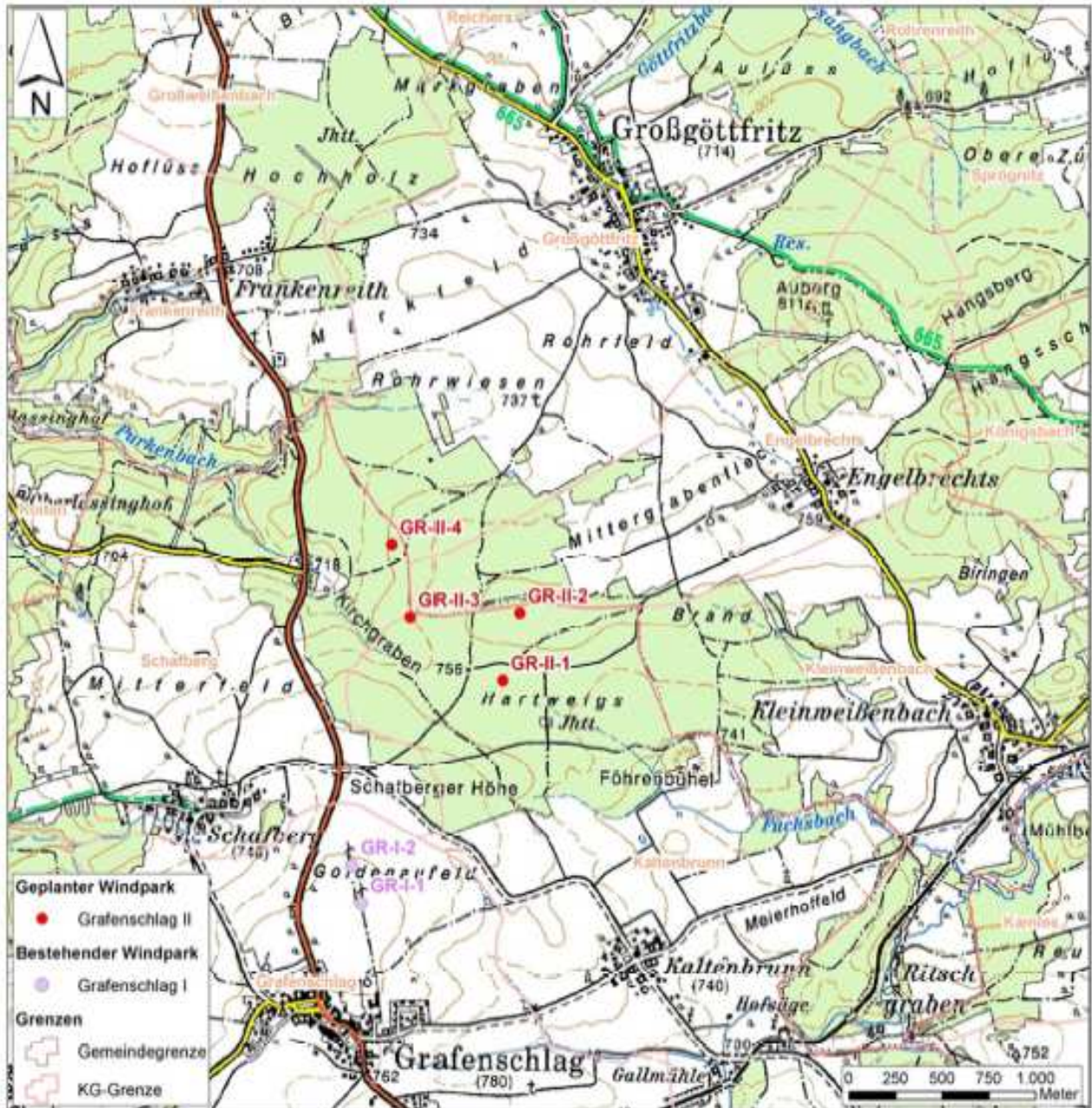


Abbildung 1: Lage des Windparks Grafenschlag II
(Quelle: BEV)

Die Abstände der Windkraftanlagen zum nächstgelegenen gewidmeten Wohnbauland bzw. zu Wohnobjekten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

WEA-Nummer	Standortgemeinde der WEA	Abstand WEA-Mittelpunkt zur nächstgelegenen Widmungsgrenze (BW oder BS mit erhöhtem Schutzanspruch), zur Punktwidmung (Geb) oder zum relevanten Wohngebäude
GR-II-1	Grafenschlag	1.440 m (BA-a Schafberg, Grafenschlag)
GR-II-2	Grafenschlag	1.500 m (BA Engelbrechts, Großgöttfritz)
GR-II-3	Grafenschlag / Großgöttfritz	1.220 m (BA-a Schafberg, Grafenschlag)
GR-II-4	Grafenschlag	1.450 m (BA-a Schafberg, Grafenschlag)

Von der Errichtung der Windkraftanlagen sind folgende Grundstücke betroffen:

WEA Nummer	Gemeinde	Katastralgemeinde	Grundstücksnummer
GR-II-1	Grafenschlag	Kaltenbrunn	871
GR-II-2	Grafenschlag	Kaltenbrunn	867
GR-II-3	Grafenschlag	Kaltenbrunn	863
	Grafenschlag	Schafberg	220, 221/1
	Großgöttfritz	Engelbrechts	192
GR-II-4	Grafenschlag	Schafberg	155, 167, 168 , 176
*... fett hervorgehoben sind jene Grundstücke, welche auch vom Fundament der jeweiligen WEA betroffen sind			

Die Windkraftanlagen besitzen folgende Standortkoordinaten:

WEA Nummer	Höhe ü. NN	Gauß-Krüger (MGI) Zone M34	
		rechts	hoch
GR-II-1	755,9	-85034,00	5375941,00
GR-II-2	760,4	-84943,00	5376290,00
GR-II-3	748,7	-85520,00	5376270,00
GR-II-4	743,9	-85618,00	5376646,00

Der geplante Windpark besteht aus vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 - 3,0 mit einer Nennleistung von jeweils 3,075 MW und einer Engpassleistung des gesamten Windparks von 12,3 MW. Die Nabenhöhe der Anlagen beträgt 140 m, der Rotordurchmesser 112 m. Die überstrichene Fläche beträgt 9.852 m². Die Betriebswindgeschwindigkeit liegt zwischen 3 m/s und 25 m/s (Abschaltgeschwindigkeit), die Nennleistung wird bei 12 m/s erreicht. Beim geplanten Anlagentyp handelt es sich um eine Getriebeanlage mit nachgeschaltetem Synchrongenerator mit Permanentmagneten und mit innenliegendem Trafo in einem separierten Raum im Maschinenhaus. Die Energieableitung in der Windkraftanlage erfolgt über ein 20kV-Mittelspannungssystem im Stahlrohrturm bis zum Turmfuß zur SF6-Schaltanlage. Die Steuerung des Windparks

erfolgt zentral über ein SCADA-System. Die Rotorblattverstellung erfolgt über hydraulische Stellsysteme, die Windnachführung über Elektromotoren.

Der Turm wird als zylindrisches, konisches Stahlrohr ausgeführt und enthält neben der Aufstiegseinrichtung auch einen Servicelift für die Wartungsarbeiten. Die Schale des Maschinenhauses sowie die drei Rotorblätter sind aus GfK-Verbundwerkstoffen gefertigt. Die Fundamente werden als kreisringförmige Stahlbetonfundamente mit Flachgründung ausgeführt. Die WEA ist im Turm, Maschinenhaus und Rotornabe mit einer Beleuchtung ausgestattet. Für den Fall eines Stromausfalls ist eine Notbeleuchtung vorgesehen.

Zur Errichtung, Wartung und Reparatur der Windkraftanlagen werden Montageplätze (Kranstellflächen) angelegt, die nach der Bauphase teilweise wieder rückgebaut werden. Die Zufahrt erfolgt weitestgehend über ein bestehendes Wegenetz, welches – soweit erforderlich – für den Baustellenverkehr adaptiert wird. Teilweise ist auch die Neuerrichtung von Zufahrten erforderlich.

Die windparkinterne Energieableitung erfolgt über ein erdverlegtes 20kV-Mittelspannungssystem bis hin zur Schaltstation bei der WEA 1, die erforderlichen Datenleitungen zur Anlagensteuerung und insbesondere zur Fernüberwachung werden mitverlegt. Die Vorhabensgrenze bilden die Abgangsklemmen der Schaltstation Richtung Umspannwerk. Alle aus Sicht des Windparks den Abgangsklemmen nachgelagerten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Projektes. In weiterer Folge ist dann die Energieableitung und Einspeisung in das 20kV-Umspannwerk Sallingberg vorgesehen, welches sich in ca. 7 km Entfernung südöstlich des Windparks befindet. Dort erfolgen die Messung der im Windpark produzierten und bezogenen elektrischen Energie und die Einspeisung dieser ins öffentliche Netz. Die Netzableitung von der Schaltstation zum Umspannwerk ist nicht antragsgegenständlich.

Aus Gründen der Luftfahrtsicherheit werden die Windkraftanlagen mit einer Tages- und einer Nachtkennzeichnung ausgeführt. Zur Tageskennzeichnung werden die Rotorblätter mit einer Rot-Weiß-Rot-Weiß-Rot-Kennzeichnung farblich markiert. Zur Nachtkennzeichnung befinden sich weithin sichtbare, redundant ausgeführte Gefahrenfeuer an der Gondel und auf halber Turmhöhe.

Als Sicherheitsvorkehrung bei Eisansatzgefahr wird ein zertifiziertes Eiserkennungssystem installiert, welches auch bei trudelnden Rotorblättern zuverlässig arbeitet. Dieses ist zusätzlich zu den standardmäßig vorgesehenen Eiserkennungsmethoden der konkret geplanten Anlagentype vorgesehen. Bei beginnendem Eisansatz kommt es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage, wodurch ein Wegschleudern von Eisstücken verhindert wird. Damit verbleibt das Eisfallrisiko innerhalb eines definierten Radius, welcher durch entsprechende Warneinrichtungen abgesichert wird. Eine Wiederinbetriebnahme nach Eisabschaltung erfolgt nur bei Eisfreiheit und wird durch das zertifizierte System bzw. die Begutachtung durch den Mühlenwart vor Ort in jedem Fall gewährleistet.

Eine allfällige Brandgefahr wird unter Berücksichtigung der standardmäßigen Ausführung der Anlagentype auf ein Minimum reduziert. So werden sämtliche Kabel selbstverlöschend ausgeführt. Ein hohes Maß an Betriebssicherheit wird darüber hinaus durch die regelmäßige Wartung der Anlagen nach den Vorgaben des Herstellers erzielt. Die Anlagen sind zudem mit einer Erdungs- und Blitzschutzanlage ausgerüstet, welche ebenfalls regelmäßig überprüft wird. Zur weiteren Erhöhung der Sicherheit wird in jeder Windenergieanlage ein automatisches Feinsprüh-Löschsystem und eine Rauchwarnanlage installiert.

Aus schalltechnischen Gründen ist für den Windpark tagsüber und abends (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ein leistungsoptimierter Betrieb und nachts (von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ein schalloptimierter Betrieb vorgesehen, wodurch eine Einhaltung der Zielwerte gemäß ÖAL-RL Nr. 3 Blatt 1 bzw. ÖAL-RL 6/18 gewährleistet werden soll. Die Schallemissionen des Bestandwindparks Grafenschlag I werden dabei berücksichtigt.

Für die Schattenwurfdauer werden Planungswerte von nicht mehr als 30 Minuten täglich bzw. nicht mehr als 30 Stunden jährlich für die astronomisch maximal mögliche Schattendauer als nicht erheblich belästigend zugrunde gelegt, wobei die kumulierende Schattenwurfdauer des bestehenden Windparks Grafenschlag I mit dem geplanten Windpark Grafenschlag II ausschlaggebend ist. Die Einhaltung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer wird durch eine entsprechende Anlagensteuerung sichergestellt.

IV. Auflagen

IV.1. Bautechnik

1. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.
2. Vor Baubeginn hat der Betreiber nachweislich einen geeigneten Bauführer (gem. § 25 NÖ BO) zu bestellen, welcher die Errichtung der Erzeugungsanlage überwacht.
3. Vor Baubeginn ist je Standort ein Detailausführungsplan (M 1:100) der Fundamente, der Kranaufstellflächen, Entwässerungen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und der Schaltstation mit den Angaben der Koordinaten und Höhen, zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen

(Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

7. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K2
im Mastfuß oder im Service-PKW:	1 Stück mind. K2 oder mind. S6

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen.
10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.
11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:
 - Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
 - Windkraftanlagen mit Nummerierung
 - benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
 - Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen

- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- Lage und Art der Feuerlöscher
- Koordinaten der einzelnen Anlagen (WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten)
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr nachweislich zu übermitteln.

12. Die Windkraftanlagen dürfen nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen sind zu berücksichtigen.
14. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.
15. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
16. Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.

17. Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführer oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens
- Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerks

IV.2. Elektrotechnik

18. Ein Ziviltechnikergutachten zur Übereinstimmung der Anlage des Typs VESTAS V 112 3.0 MW mit den in Österreich verbindlich erklärten SNT Vorschriften sowie der zitierten Ausnahmegewilligung in Bezug auf die Forderung der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6 ist vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln.

19. Es ist nachvollziehbar durch Prüfung einer gemäß § 12 ETG fachlich geeigneten Person zu belegen, dass bei der Ausführung der elektrischen Anlagen der einzelnen Windkraftanlagen die aktuellen SNT-Vorschriften sowie die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6 eingehalten wurden.

20. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen. In diesem Anlagenbuch muss der Anlagenverantwortliche für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

21. Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, sind in einem Betriebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten

oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion sowie fachlicher Eignung der Person, welche die Eintragungen vornimmt, schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren.

22. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH ist durch den Hersteller der Windenergieanlagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungseinrichtungen ist nachzuweisen.
23. Vom Anlagenverantwortlichen oder einer von ihm hierzu beauftragten fachlich geeigneten Person gemäß § 12 ETG ist zu prüfen und im Anlagenbuch zu vermerken, ob alle in den elektrotechnischen Auflagen geforderten Nachweise vollständig vorhanden sind und die Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind. Sämtliche Bestätigungen, Befunde bzw. Nachweise zur Auflagenerfüllung müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Genehmigungsbescheid versehen sein.
24. Die ordnungsgemäße Ausführung folgender Einrichtungen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen bzw. positive Funktionsprüfungen im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren:
- a. Sicherheitssysteme der WKA (NOT-AUS/ NOT-HALT, Hauptschalter, Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzfunktionen)
 - b. USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die „Anlagenbefeuerung“, die Notbeleuchtung, die Notversorgung der Blattverstellungssysteme, die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung
 - c. Ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Notbeleuchtung
 - d. Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsschaltanlagen (Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung entsprechen)

- e. Ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den Forderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 sowie der Ausnahmebewilligung
 - f. Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellungsplätze zur Abfuhr der entstehenden Abwärme der Trafos und Leistungsschränke
 - g. Ausführung eines Trafos der Brandklasse F1
 - h. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1
 - i. Projektgemäße Ausführung des äußeren und inneren Blitzschutzes (Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse 1)
 - j. Ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen (Dokumentation) und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand
 - k. Einbau von Überspannungsableitern im windpark-internen 20 kV-Netz
 - l. Vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge
25. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstrom-schutz, Erdschlusserkennung und –abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß §12 ETG zu dokumentieren. Ebenso ist der Nachweis der Kurz-schluss-Festigkeit der Hochspannungsschaltanlagen zu erbringen. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzein-richtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.
26. Die Windkraftanlagen sowie die Schaltstation sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen)

ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

27. In den Windenergieanlagen und in der Schaltstation sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte 20 kV-Windparknetz, zumindest aber auch die jeweils angrenzenden 20 kV-Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
28. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
29. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8120 zu erfolgen, wobei die im Projekt angeführten Verlegungstiefen zu beachten sind. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.
30. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.
31. Die im Betrieb der Anlagen tatsächlich auftretenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten sind sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Bereich außerhalb der Windenergieanlagen beim Turmfuß entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8850 zu bewerten. Weiters ist zu dokumentieren, welche Maßnahmen (technisch und organisatorisch) erforderlich waren, um die Einhaltung der in der ÖVE/ÖNORM E 8850 geforderten maximal zulässigen Werte zu gewährleisten.

32. Für allfällige Stromversorgungsaggregate, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des §12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate den SNT-Vorschriften entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.
33. Der Betreiber der elektrischen Anlagen (Windkraftanlagen, Erdungen, Kabelleitungen, Schalteinrichtungen) hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) bzw. gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen. Diese Person muss inklusive ihrer fachlichen Eignung im Anlagenbuch aktuell und schriftlich festgehalten sein. Für Arbeiten an der Hochspannungsanlage, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur hierzu befugte Fachleute im Sinne des ETG herangezogen werden.
34. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlagen längstens alle 5 Jahre – im Sinne der derzeit geltenden Elektroschutzverordnung 2012 - durch eine fachkundige und hierzu befugte Person vornehmen zu lassen und zu dokumentieren.
35. Im Zuge der Inbetriebnahme der WKA sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.
36. Es ist ein Nachweis des Kabelherstellers aufzulegen, dass das im Turm der WKA ausgeführte Hochspannungskabel, geprüft entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, selbstverlöschend ist.
37. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Trossenkabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt

wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

38. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) der Hochspannungskabel ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
39. Die Teilentladungsfreiheit der Hochspannungskabel inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
40. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
41. Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie Inbetriebnahmeanleitungen zu dokumentieren.
42. Ein Betreten der Windkraftanlagen ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
43. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

44. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
45. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

IV.3. Maschinenbautechnik inklusive Schattenwurf

46. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:
- a. Konformitätserklärung entsprechend MSV (CE Kennzeichnung)
 - b. Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage
 - c. Herstellerbescheinigung für die Rotorblätter (Konformität zur Typenprüfung der Rotorblätter)
 - d. Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen sowie die Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger (z.B. Stellungnahme EVN) erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Im Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche gewählte Maßnahme ist zu beschreiben.

47. Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.
48. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).
49. In den Gondeln/Aufstiegshilfen sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor hinzuweisen.
50. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.
51. Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
52. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
53. Schäden an maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern sowie außergewöhnliche Vorfälle, welche geringfügige und routinemäßige Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Reparatur von Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl. oder Austausch von solchen Teilen, sind der Behörde schriftlich mitzuteilen.
54. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über

Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

55. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch zu erfolgen.
56. Der Windpark ist mit einer redundanten Eiserkennung auszurüsten, welche auch eine Vereisung bei Stillstand der Anlagen erkennt und ein automatisches Starten der Anlagen wirksam verhindert. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Behörde vorzulegen.
57. Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfall Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.
58. Die Steigschutzeinrichtungen und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen. Hierüber sind Nachweise bereitzuhalten.
59. Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der

Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.

60. Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benutzung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z.B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
61. Die mechanische Aufstieghilfe ist vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbüchern festzuhalten.
62. Die Wirksamkeit der Schattenwurfabschaltung ist zu dokumentieren. Entsprechende nachvollziehbare Aufzeichnungen (für den Mindestzeitraum von 3 Jahren) sind auf Anforderung der Behörde vorzulegen.

IV.4. Eisabfall inklusive Risikoanalyse

63. In einer Entfernung von mindestens 120% der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der jeweiligen Windkraftanlagen sind an allen Wegen Hinweisschilder mit Warnleuchten anzubringen. Die Hinweisschilder und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison, sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren und die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
64. Die Erschließungswege der Windkraftanlagen sind im Winterhalbjahr zu sperren und es sind an diesen gleichzeitig eindeutige Warnhinweise anzubringen.
65. Für das Wartungspersonal besteht Helmpflicht und das Wartungspersonal ist jährlich wiederkehrend speziell in Bezug auf das Risiko durch Eisabfall zu schulen.

IV.5. Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse

66. Das Sicherheitskonzept ist mit der Feuerwehr abzusprechen. Die Tagesbereitschaft, Löschwasserkapazitäten, Löschwasserbedarf, Alarmpläne usw. sind im Detail auszuarbeiten und mit den Feuerwehren und der Landes/Bezirksalarmstelle zu koordinieren.

Hinweis:

In der Bauphase ist speziell auf die Einhaltung der prTRVB 104 14 betreffend Heiarbeiten zu achten.

IV.6. Lrmschutztechnik

67. Bei den Windkraftanlagen kommen die geruschreduzierten Flgel laut technischer Spezifikation „General Specifications V 112 3.3 MW Dokument 0034-7282 V09 vom 8.1.2015“ mit gezackten Hinterkanten zum Einsatz.

68. Die Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 drfen in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in den Windgeschwindigkeitsbereichen 4 m/s bis 6 m/s nur im „Mode 3+“ betrieben werden. Der Betriebsmodus 3+ ist in den Windsektoren OSO-S und WNW-NNW anzuwenden.

69. Die Windenergieanlagen WEA 3 und WEA 4 drfen in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in den Windgeschwindigkeitsbereichen 4 m/s bis 5 m/s nur im „Mode 3+“ betrieben werden. Der Betriebsmodus 3+ ist in den Windsektoren OSO-S und WNW-NNW anzuwenden.

70. Die Emissionswerte der WEA im leistungsoptimierten (Mode 0+) und im schallreduzierter Modus (Mode 0+) sind gem OVE/NORM EN 61400-11 (Ausgabedatum 2013-10-13) messtechnisch nachzuweisen.

71. Sollte aufgrund des Bewuchses im Umfeld der WEA eine Messung nach OVE/NORM EN 61400-11 nicht mglich sein, sind die an den Referenzpunkten in 2 m Hhe ber Boden direkt unter den Windanlagen berechneten Immissionswerte

der Betriebsgeräusche durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen messtechnisch nachzuweisen.

Diese sind:

v 10 [m/s]	Betriebsgeräusche - L _{A,eq} (dB)			
	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4
3	35,6	35,6	35,6	35,5
4	42,2	42,2	42,2	42,1
5	46,2	46,2	46,2	46,1
6	47,6	47,6	50,5	50,4
7	50,9	50,9	50,9	50,8
8	50,2	50,2	50,2	50,1
9	49,5	49,5	49,5	49,4
10	48,9	48,9	48,9	48,8

Eine Messtoleranz von 1dB (Messunsicherheit von Präzisionsschallpegelmessgeräten) kann bei der Nachweisführung angebracht werden.

72. Sollten die projektgemäß zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z.B. Anpassung der schalloptimierten Betriebsmodi, Abschaltung von Anlagen etc.) und die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen.
73. Im ersten Betriebsjahr sind Windgeschwindigkeitsmessungen am im Einreichprojekt verwendeten Standort der Windsonde (BMN M34-Koordinaten: 664.239/374.617) durchzuführen und eine Korrelation hinsichtlich der Windgeschwindigkeitsmessungen / Leistungskurven in Gondelhöhe unter Berücksichtigung der Abschaltkriterien fortlaufend über den Zeitraum eines Jahres zu erstellen. Ein entsprechender Bericht ist der Behörde spätestens 2 Monate nach Ablauf des ersten Betriebsjahres zu übermitteln.

74. Zur Überprüfung der unterschiedlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen (leistungsoptimiert / schalloptimiert) sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus den zugrunde gelegten Emissionsberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte ermöglichen und die Einhaltung der schalloptimierten Betriebsweise nachweisen. Die für den Nachweis des schalloptimierten Betriebes erforderlichen Daten sind laufend für alle Anlagen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monate zu archivieren.

75. Über Anforderung der Behörde sind die prognostizierten Schallimmissionen an den Immissionspunkten IP1 Frankenreith, IP3 Engelbrechts, IP 5 Kaltenbrunn und IP8 Schafberg durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen messtechnisch nachzuweisen. Werden höhere Werte gemessen, als in der Prognose ausgewiesen wurden, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, wie sie unter Auflagenpunkt 72 beschrieben sind.

V. Kosten

Die WEB Windenergie AG wird verpflichtet, die folgenden Kosten des Verfahrens innerhalb von drei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Landesverwaltungsabgabe	€ 519,-
Kommissionsgebühren für die Verhandlung am 13.02.2015 (7 Organe zu gesamt 134 halben Stunden)	€ 1849,20
Insgesamt daher	€ 2368,20

Gebührenhinweis:

- Für die Vergebührung von Unterlagen sind € 2119,68 zu bezahlen.

VI. Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung:

§§ 5, 11 und 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

für die Kostenentscheidung:

§§ 76-78 AVG 1991

Tarifpost 97 lit. a NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016

§ 1 NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

I. Sachverhalt

Die WEB Windenergie AG, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat um elektrizitätsrechtliche Genehmigung des Vorhabens „Windpark Grafenschlag II“ angesucht. Im Zuge des Vorhabens sollen vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einer Leistung von je 3.075 kW in den Katastralgemeinden Schafberg und Kaltenbrunn in der Marktgemeinde Grafenschlag und der Katastralgemeinde Engelbrechts in der Marktgemeinde Großgöttfritz errichtet und betrieben werden.

Mit dem Ansuchen sind konsolidierte Projektsunterlagen verbunden, die den in § 6 NÖ EIWG 2005 geforderten Voraussetzungen bzw. den behördlichen Anforderungen an die Antragsunterlagen für die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Genehmigungspflicht entsprechen.

Die Einzelheiten zum gegenständlichen Vorhaben sind in der zusammenfassenden Projektsbeschreibung in Spruchteil III. dieses Bescheides und in den Projektsunterlagen, die mit einer Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen sind, dargestellt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung RU4-U-657/001-2012 vom 06.11.2012 wurde festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Grafenschlag – Großgöttfritz“, das im

Wesentlichen abzüglich einer ursprünglich geplanten fünften Anlage dem Vorhaben „Windpark Grafenschlag II“ entspricht, keinen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand erfüllt und somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Aufgrund der Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der Situierung des Vorhabens und der damit verbundenen möglichen Beeinflussung der Nachbarschaft durch Immissionen, war von der Behörde davon auszugehen, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein würden. Das Vorhaben wurde daher von der Behörde nach den Bestimmungen des Großverfahrens durch Edikt kundgemacht und waren die Unterlagen durch sechs Wochen bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden sowie beim Amt der NÖ Landesregierung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage vom 28. August 2014 bis 9. Oktober 2014 wurden Einwendungen gegen die beantragte elektrizitätsrechtliche Genehmigung erhoben. In diesen wird im Wesentlichen zu den Themenbereichen Schall und Infraschall, Schattenwurf, Eisabfall, Grundstücksentwertung, Abstand zur Wohnnachbarschaft, regionaler Stromüberschuss, Wirtschaftlichkeit und effizienter Energieeinsatz, Landschaftsbild, Naturschutz, Tierschutz, Artenschutz, Funktionstüchtigkeit des Waldes und Beeinträchtigung der Wasserreserven gegen das Vorhaben vorgebracht.

Um die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen anstellen zu können, wurde die Aufnahme von Beweisen durch Sachverständige für die Fachbereiche Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik inklusive Schattenwurf, Eisabfall inklusive Risikoanalyse, Lärmschutztechnik und Umwelthygiene für notwendig erachtet.

Die Projektunterlagen wurden den Sachverständigen zur fachlichen Prüfung übermittelt und um Befund und Gutachten ersucht. Die während der öffentlichen Auflage erhobenen und somit rechtserheblichen Einwendungen wurden den Sachverständigen ebenfalls vorgelegt und ersucht, diese im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 30.01.2016 wurde eine mündliche Verhandlung für den 13.02.2015 anberaumt. Zur mündlichen Verhandlung wurden alle jene Personen persönlich

eingeladen, die während der Zeit der öffentlichen Auflage des Projektes Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht haben. Im Zuge der mündlichen Verhandlung haben zahlreiche Personen ihre Einwände gegen das Vorhaben bekräftigt und Stellungnahmen abgegeben. Die Verhandlungsschrift wurde von der Behörde an jene Personen verschickt, die die Übermittlung begehrt haben.

Im Zuge des weiteren Verfahrens wurde von der Behörde ein nichtamtlicher Sachverständiger für den Fachbereich Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse dem Verfahren beigezogen, da aufgrund der besonderen Lage des Vorhabens in einem Waldgebiet und der hervorgekommenen Fragestellungen in Bezug auf das vom Vorhaben ausgehende Risiko durch Brandereignisse die Aufnahme eines Beweises durch einen Sachverständigen für diesen Fachbereich notwendig erschien.

In den Gutachten für Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik inklusive Schattenwurf, Eisabfall inklusive Risikoanalyse, Brandschutztechnik inklusive Risikoanalyse, Lärmschutztechnik und Umwelthygiene wird zusammengefasst ausgeführt, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik entspricht, eine Beeinträchtigung der gesetzlichen Schutzinteressen nicht zu befürchten ist bzw. die notwendigen Vorkehrungen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der gesetzlich geschützten Interessen getroffen werden und bei Vorschreibung der im Spruchteil IV. dieses Bescheides angeführten Auflagen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 gegeben sind.

II. Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

NÖ EIWG 2005

§ 5 Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden

*Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).
Für Wasserkraftanlagen ist eine Anlagengenehmigung nicht erforderlich.*

...

§ 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen*
- 1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,*
 - 2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,*
 - 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
 - 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und*
 - 5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.*
- (2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.*
- (3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.*
- (4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen*

Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

...

§ 12 Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.*
- (2) ...*
- (3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.*
- (4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.*
- (5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen,*

welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

III. Rechtliche Beurteilung

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW vor. Da keiner der im Gesetz genannten Ausnahmetatbestände zum Tragen kommt, unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG 2005.

Im Zuge des Verfahrens wurde geprüft, ob das Vorhaben unter die Bestimmungen des UVP-G 2000 fällt. Nach Prüfung des Sachverhaltes ist die Behörde zu dem zweifelsfreien Schluss gekommen, dass das Vorhaben nicht nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu behandeln ist. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ EIWG 2005. Nach diesem Gesetz ist die NÖ Landesregierung zuständige Behörde. Darüber hinaus sind nach anderen Gesetzesmaterien weitere Genehmigungen bzw. Bewilligungen erforderlich, die von anderen Behörden zu erteilen sind.

Eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 wäre dann erforderlich, wenn die im Anhang 1 dieses Gesetzes genannten Schwellenwerte erreicht würden. Die Schwellenwerte für Anlagen zur Nutzung von Windenergie finden sich unter Z 6 dieses Anhanges. Das gegenständliche Vorhaben ist nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 gelegen. Die maßgeblichen Werte finden sich daher unter Z 6 Spalte 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000. Für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren vorgesehen. Im Gegenstand sind vier Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3.075 kW geplant. Die gesamte elektrische Leistung des Windparks beträgt somit 12,3 MW. Die Werte in Z 6 Spalte 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind daher weder hinsichtlich der elektrischen Gesamtleistung noch der Anzahl der Konverter erreicht.

Mit Bescheid RU4-U-657/001-2012 vom 06.11.2012 hat die NÖ Landesregierung als Behörde nach dem UVP-G 2000 festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Grafenschlag – Großgöttfritz“, das im Wesentlichen dem Vorhaben „Windpark Grafenschlag II“ entspricht, keinen die UVP-Pflicht begründenden Tatbestand erfüllt und somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Die Schlussfolgerungen der UVP-Behörde werden auch von der Elektrizitätsrechtsbehörde geteilt. Im Nahebereich des gegenständlich geplanten Windparks befinden 2 Windkraftanlagen mit je 0,6 MW Leistung. Im Gemeindegebiet von Sallingberg, rund 7 km westlich gelegen, sind 6 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3,3 MW geplant. Wenn man diese Anlagen miteinbezieht, so wäre zwar der Schwellenwert von 20 MW überschritten. Es kann aber aufgrund der großen Entfernung denkmöglich zu keinen Kumulierungseffekten kommen, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen könnten.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat im naturschutzrechtlichen Verfahren zum gegenständlichen Vorhaben Gutachten eingeholt, welche sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und ökologische Funktionstüchtigkeit auseinandersetzen. Aus diesen Gutachten lässt sich einwandfrei ableiten, dass zusammengefasst mit keinen Kumulierungseffekten zu rechnen ist, die zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen könnten. Für die Behörde ist aufgrund dieser Ergebnisse, an denen zu Zweifeln kein Grund zu erkennen ist, der eindeutige Beweis für die oben getroffene rechtliche Beurteilung erbracht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ergeben sich aus den oben zitierten Rechtsbestimmungen. Um die gesetzlich gebotene Prüfung des Vorhabens anstellen zu können, waren die sich daraus ergebenden Fachfragen aus den im Verfahren geprüften Fachbereichen durch Sachverständige zu beantworten. Die von der Behörde im Verfahren beigezogenen Sachverständigen haben anhand der behördlich vorgegebenen Beweisthemen und unter Beachtung einschlägig relevanter Bestimmungen und technischer Regelwerke das Vorhaben und seine Auswirkungen auf die maßgeblichen öffentlichen Interessen und Rechte Dritter geprüft. Dabei wurde auch

darauf Bedacht genommen, ob und welche Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf diese Schutzinteressen zu treffen sind.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen in fachlich fundierter und nachvollziehbarer Weise dargelegt haben, dass das Vorhaben jene Voraussetzungen erfüllt, welche für eine Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 erforderlich sind. Für die Behörde gibt es keinen Grund, an den Ausführungen der Sachverständigen zu zweifeln und waren diese eindeutig als Beweisergebnis für die behördliche Entscheidung heranzuziehen. Es liegen auch keine anderen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene vor, welche die Ausführungen der Sachverständigen widerlegen würden.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass bei Verwirklichung des Vorhabens das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage, das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden, Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen, Schwingungen und Schattenwurf nicht unzumutbar belästigt werden und die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird.

Da für das Vorhaben am vorgesehenen Standort eine entsprechende rechtsgültige Widmung nachweislich vorliegt, besteht kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan.

Es sind sohin die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 NÖ EIWG 2005 erfüllt und ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten, dass bei Einhaltung der unter Spruchpunkt IV. vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des gegenständlichen Falles voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Alle Personen, die entweder keine oder verspätet Einwendungen vorgebracht haben, haben gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei verloren. Die in den rechtzeitigen und rechtserheblichen Einwendungen vorgebrachten Behauptungen der Beeinträchtigung subjektiv öffentlicher Rechte bzw. öffentlicher Interessen und unzulässiger Eingriffe in

bestehende Rechte waren aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unbegründet. Sämtliche erhobenen und rechtzeitig eingebrachten Einwendungen waren folglich abzuweisen.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. R o m a n e k



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur